

Infoblatt zum Betrieb von Sportstätten & Sportanlagen, Training *

Stand 24.08.2021

* Bitte beachten Sie, dass diese Regelungen immer nur den aktuellen Stand darstellen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Ihrer Veranstaltung nochmal über die aktuellen Regelungen.

Welche Sportanlagen dürfen betrieben werden?

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten dürfen zu Trainings- und Übungszwecken, sowie zur Durchführung von Sportwettkämpfen und –wettbewerben betrieben werden.

Darunter zählen auch Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Räumlichkeiten oder Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden.

Umkleiden, Duschen, ... dürfen genutzt werden.

Welche Anforderungen müssen erfüllt werden?

- Vorab muss ein Hygienekonzept erstellt werden. Hierin muss die konkrete Umsetzung aller Anforderungen aufgeführt sein.

Bei Nutzung kommunaler Einrichtungen und Hallen, muss das Konzept vorab der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden.
- **Allgemeine Hygieneregelnungen**
 - Regelungen von Personenströmen und Warteschlangen (z.B. durch separate Ein- und Ausgänge)
 - Regelmäßige Lüftung
 - Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und gemeinsam benutzten Gegenständen
 - Regelmäßige Reinigung der Räume
 - Ausreichend Handwasch- oder Desinfektionsmöglichkeiten
 - Körperkontakt, Händeschütteln, Umarmen ist zu vermeiden
 - Information der TeilnehmerInnen über Hygiene-Regelungen (z.B. durch Aushänge)
- **Abstands- und Maskenpflicht**
 - Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen. Während des Sports muss keine Maske getragen werden.
 - Abseits des Sports (z.B. bei Ankunft oder in Umkleiden) ist der Abstand von 1,5m einzuhalten.
 - Bei der Nutzung von Duschen und Umkleiden sind die AHA-Regeln (Abstand, Maske,...) ebenfalls einzuhalten.
Lassen Räumlichkeiten (z.B. Toiletten oder Umkleiden) diesen Abstand nicht zu, so müssen diese einzeln betreten werden
- **Kontaktdatenerhebung** aller Teilnehmenden (hierfür können auch inzwischen erhältliche Apps genutzt werden):
 - Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
 - Die Daten müssen für 4 Wochen aufbewahrt und danach gelöscht werden. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

- Wenn Personen die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, müssen sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- Personen, die unter das **Zutritts- und Teilnahmeverbot** fallen, dürfen nicht teilnehmen:
 - Personen, die unter Quarantäne stehen
 - Personen, die Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, zeigen (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten Atemnot)
 - Personen, die keine Maske tragen oder keinen Nachweis vorlegen können
- **Test-, Impf- oder Genesenennachweis (3G)**
 - In geschlossenen Räumen muss ein 3G-Nachweis erbracht werden
 - Für Kinder bis einschließlich 5 Jahren gilt keine Testpflicht.
 - Der Test darf max. 24 Stunden alt sein.
 - SchülerInnen müssen keinen Test vorlegen, es genügt ein Nachweis der Schule (z.B. Schülerschein, Kopie letztes Zeugnis, Erscheinungsbild)
 - Es gelten Tests aus Testzentren, von Schulen/ Kitas, vom Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Testung. Es können auch Selbsttests vor Ort auch unter Aufsicht des Veranstalters durchgeführt werden.
 - Personen, die im Freien Sport machen dürfen auch ohne 3G-Nachweis die Toiletten einer Sportanlage nutzen. Auch andere kurze Aufenthalte (Abholung) sind möglich. Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräume oder längerer Aufenthalte dürfen ohne Nachweis jedoch nicht genutzt werden.